

FAQ Angebot freiwilliger SARS-CoV-2-Tests Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege – Stand: Oktober 2020

Wer kann sich testen lassen?

Alle Fachkräfte und sonstigen Kräfte, die in einer Kita arbeiten und unmittelbar im Kinderdienst eingesetzt werden, sowie öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen, die aktuell Kinder betreuen, erhalten die Möglichkeit, sich kostenfrei auf das Coronavirus testen zu lassen.

Gibt es Ausnahmen, die sich über diese Verfahren nicht testen lassen können?

Ja, wenn die zu testende Person

- Symptome im Sinne der RKI-Symptomliste für Corona aufweist (dann gilt das übliche Testverfahren nach ärztlicher Vorgabe),
- sich bereits in einem vom Gesundheitsamt geregelten Verfahren für Kontaktpersonen befindet,
- ein anderer vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasster Testgrund vorliegt,
- einen Warnhinweis in ihrer Corona-Warn-App vorliegen hat,
- Reiserückkehrer bzw. Reiserückkehrerin ist.

In den genannten Fällen wird das Testverfahren vorrangig nach den für den jeweiligen Anlass geltenden Regelungen durchgeführt.

Muss ich mich testen lassen?

Nein, eine Verpflichtung besteht nicht. Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie das Testangebot in Anspruch nehmen wollen. Wenn Sie jedoch bereits Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion haben, Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ein anderer vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasster Testgrund vorliegt, ein Warnhinweis Ihrer Corona-Warn-App vorliegt oder Sie Reiserückkehrerin oder Reiserückkehrer sind, bitten wir Sie, sich unbedingt testen zu lassen! In den genannten Fällen benötigen Sie den Vordruck zur Testlegitimation nicht.

Für welchen Zeitraum gilt das Testangebot?

Vom 17. August 2020 bis 15. November 2020.

Wie oft kann ich mich testen lassen?

Alle 14 Tage.

Wer übernimmt die Kosten?

Die Kosten für diese Testung werden vom Land Hessen getragen.

Wo kann ich den SARS-CoV-2 -Test durchführen lassen?

Der Test kann nur in einer Arztpraxis mit Kassenarztzulassung, die sich an der Testung beteiligt (Testpraxis) durchgeführt werden.

Eine Liste der mitwirkenden Testpraxen finden Sie ab dem 13. August 2020 über die Filterfunktion der Arztsuche: www.arztsuchehessen.de unter Genehmigung „Testungen von Erziehern auf SARS-CoV-2“.

Was muss ich tun, wenn ich mich testen lassen möchte?

Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber, dem Träger Ihrer Kita, zunächst in dem Vordruck zur Testlegitimation bestätigen, dass Sie in der Kita arbeiten und dort im Kinderdienst eingesetzt sind.

Als Tagespflegeperson bekommen Sie diesen Vordruck von dem für Sie zuständigen Jugendamt, das Ihnen bescheinigt, dass Sie eine öffentlich geförderte Tagespflegeperson sind und aktuell Kinder betreuen.

Vereinbaren Sie telefonisch vorab einen Termin für die Durchführung des Tests in einer Testpraxis (siehe auch die Frage „Wo kann ich den SARS-CoV-2-Test durchführen lassen?“).

Wie funktioniert ein solcher Test?

Ihnen wird ein Abstrich aus dem Mund-, Nasen- oder Rachenraum entnommen. Die Probe wird dann an ein zentrales Labor geschickt, welches die Testpraxis möglichst innerhalb von 72 Stunden über das Testergebnis informiert.

Wie ist das weitere Vorgehen bei einem positiven Testergebnis?

Das Labor leitet das positive Testergebnis unverzüglich direkt an das zuständige Gesundheitsamt weiter. Dieses wird Sie informieren und Ihren Arbeitgeber kontaktieren, um ein weiteres Ausbruchsgeschehen zu verhindern. Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert umgehend das Jugendamt. Die weiteren Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen.

Was passiert bei einem negativen Ergebnis?

Die getestete Person wird durch die Testpraxis direkt informiert.

Welchen Aussagewert hat der angebotene PCR-Test?

Im Rahmen des angewandten Testverfahrens kann mit großer Wahrscheinlichkeit eine akute SARS-CoV-2-Infektion bei einer getesteten Person nachgewiesen werden. Der Test kann jedoch keine Aussage über eine bereits überstandene SARS-CoV-2-Infektion oder über eine mögliche Immunität treffen.

Was passiert mit meinen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden in der Testpraxis erhoben und ausschließlich durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KV Hessen) für die Beauftragung des zuständigen Labors und die Übermittlung des Testergebnisses verwendet. Die hierfür gültigen Datenschutzbestimmungen (Art. 13 DSGVO) sind in der Testpraxis ausgelegt und einsehbar.